

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde G O M M E R S H E I M vom 23. November 2010

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

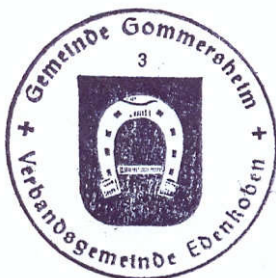
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25. September 2001 mit Änderung vom 14. Juni 2006 außer Kraft.

Gommersheim, den 23. November 2010



Lothar Anton
Ortsbürgermeister

ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung -Einfachgräber-für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 300,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 600,00 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 10,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 20,00 EUR
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung -Tiefgräber- für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 450,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 750,00 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Beisetzungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 15,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 25,00 EUR
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte für die Dauer der Nutzungszeit nach Nr. 1 Buchst. a
 - an einer Urnenwahlgrabstätte bis 2 Urnen 200,00 EUR
 - an einer Urnenwahlgrabstätte bis 4 Urnen 300,00 EUR
 - anonymen Urnengrab 1 Urne 300,00 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr
 - aa) Urnen: 1/30 der unter Nr. 3 Buchstabe a) festgelegten Gebühren,
 - bb) anonyme Urnengräber werden nicht verlängert.
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

II. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausheben und Schließen der Gräber -mit Ausnahme der Beisetzung von Aschen- sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Für die Beisetzung von Aschen wird ein Betrag in Höhe von 60,00 EUR erhoben.

III. Benutzung der Leichenhalle

1. Kühlzelle für Auswärtige	25,00 EUR/Tag
2. Pauschale für Kühlzelle und Aussegnungshalle	
(a) für Sarg	75,00 EUR
(b) für Urne	50,00 EUR

SATZUNG

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde GOMMERSHEIM

vom 17. Februar 2020

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 23. November 2010, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung

1. I. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten –Einfachgräber- wird unter dem Punkt 1a) um die Position cc) ergänzt:

cc) eine Einzelrasengrabstätte 750,00 EUR

2. I. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten –Tiefgräber- wird unter dem Punkt 2a) um die Position cc) ergänzt:

cc) eine Einzelrasengrabstätte 900,00 EUR

3. I. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten wird unter Punkt 3a) vor „anonymen Urnengrab“ wie folgt ergänzt:

an einer Urnenrasengrabstätte bis 2 Urnen 450,00 EUR

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 23. November 2010 außer Kraft.

Gommersheim, den 17. Februar 2020



Lothar Anton
Ortsbürgermeister